

Bußgeldkatalog der Landesregierung (Auszug)

	Verstoß	Wer das Bußgeld zahlen muss:	Bußgeld in Euro
	Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt	jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt	400
	Reisen zu Freizeitwecken, Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme vermeidbarer oder aufschiebbarer Maßnahmen medizinischer Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt	jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt	250
	Betreten von Spiel-, Bolzplätzen oder öffentlich zugänglichen Sportanlagen ohne Genehmigung	Besucher	100
	Verstoß gegen das Besuchsverbot für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	Besucher	250
	Betreten der genannten Einrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson ohne Vorliegen einer Ausnahme	Besucher	500
	Betreten von Werkstätten, Tagesförderstätten und Erbringen ambulanter Leistungen für Menschen mit Behinderungen ohne Vorliegen einer Ausnahme	Besucher	250
	Betreten von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Schulen und Kinderferienlagern als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson	Besucher	350
	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Aufenthalt mit andern nicht genannten Personen gilt als Verstoß.	jeder Beteiligte	250
	Feiern, Grillen oder Picknicken im Öffentlichen Raum	jeder Beteiligte	250